

Kurztitel

Forschungs- und Technologieförderungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 434/1982 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 71/2003

§/Artikel/Anlage

§ 16a

Inkrafttretensdatum

01.07.2003

Außerkrafttretensdatum

14.07.2004

Text**Abschnitt IIIa****Finanzierung von Forschung, Entwicklung und Umstellungen****Mittel und Vorhaben**

§ 16a. (1) Zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Umstellungen, insbesondere im Rahmen von strategischen Technologieprogrammen, stellt der Bund zusätzliche Mittel nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes für nachstehend genannte Vorhaben bereit:

1. industriell-gewerbliche Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten;
2. Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in neue und verbesserte Produkte, Leistungen und Verfahren;
3. immaterielle Investitionen, insbesondere in Hinblick auf Innovations- und Qualitätsmanagement;
4. Technologietransfer- und Umsetzungstätigkeiten und damit verbundene infrastrukturelle Maßnahmen;
5. Investitionen zur Anwendung internationaler Spitzentechnologie in Österreich;
6. Beteiligungen an oder Gründungen von Unternehmen, die förderbare Vorhaben gemäß Z 1 bis 5 durchführen sowie
7. Durchführung von F&E-Programmen.

(2) Die per 30. Juni 2003 vorhandenen Rücklagen des Innovations- und Technologiefonds stehen auch weiterhin für Zwecke der Forschungs- und Technologieförderung zur Verfügung.